



DZE Südtirol EO

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

CSV Alto Adige ODV

Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Newsletter 04/20

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie



Nützliche Informationen für die Organisationsstrukturen des Dritten Sektors

Hoch verehrte, geschätzte Mitglieder des DZE,
Partner und Interessierte!

Wir haben in den letzten Wochen seit Inkrafttreten der staatlichen Notstandsbestimmungen rund um die Corona-Pandemie die am häufigsten an uns herangetragenen Fragen gesammelt und nun in diesem Überblick mit Informationen dazu versehen. Es ist uns wichtig zu unterstreichen, dass es natürlich täglich noch weitere Klarstellungen gibt, es uns aber dennoch notwendig erschien, diese Zusammenfassung der wichtigsten Vorgaben vorzubereiten.

Es kommt viel Neues durch diese Ausnahmesituation auf uns zu und Veränderungen belasten zwangsläufig.

Nichtsdestotrotz ist die Rolle des Ehrenamtes gerade jetzt wichtiger denn je. Aus diesem Grunde freuen wir uns ebenso über die nachfolgende Grußbotschaft von Bi-

schof Ivo Muser, der uns Mut sowie viel Energie für den anstehenden Erneuerungsprozess auf den Weg mitgibt.

Für sämtliche Fragen rund um die Reform des Dritten Sektors, für unterschiedlichste Rechtsberatungen, Belange im Steuerbereich, Buchhaltung, Versicherungsschutz und Interventionen zur Unterstützung der Vereinstätigkeit, erreichen Sie uns stets mittels Anfrage an info@dze-csv.it oder über Telefon 0471 980287.

Wir freuen uns zudem über Ihren Besuch auf unserer Webseite www.dze-csv.it.

Bleiben Sie gesund!

Dankend für die wertvolle Aufmerksamkeit und die Zusammenarbeit, verbleibt das DZE Büro

Inhalt

Infos für die Organisationsstrukturen des 3. Sektors	1
Grußbotschaft unseres Bischofs an alle Freiwilligen	2
25-Milliarden-Euro-Dekret des Staates und Maßnahmenpaket des Landes	2
Wirtschafts- und Sozialpaket Südtirol - Ehrenamt unterstützen	2
Dekret „Cura Italia“	3
Maßnahmen im Volontariat	3
Sonder-Lohnausgleichskasse	3
Ansuchen 600 Euro bei INPS	4
Prämie von 100 Euro an Angestellte	4
Maßnahmen für Eltern	4
Smart Working	4
Betreuung von Pflegefällen in der Familie	5
Weitere wichtige Informationen für Arbeitnehmer	5
Wichtige Termine/Fristverlängerungen für Körperschaften des 3. Sektors	5
Anpassung Satzungen	6
Pflicht zur Veröffentlichung von Beiträgen, Zuschüssen	6
Verschiebung auf 30. Juni von steuerrechtlichen Pflichten	6
Aussetzung der Fristen bzgl. Tätigkeiten der Steuerbehörden	7
Zusätzliche Bestimmungen für den Sportbereich	7
Kein Aufschub für CUs	7
Äbsetzbarkeit von Spenden	7
Aussetzung Gerichtsverhandlungen	8
Video- oder Telekonferenz	8
Verlängerung der Identitätskarten	8
Aufschub Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge	8
Aussetzung der Fristen in der Verwaltung	8
Versicherungsschutz	9
Hilfsangebote unserer Mitglieder	10



Grußbotschaft unseres Bischofs Ivo Muser an alle Freiwilligen: „Danke, dass es euch gibt!“

„In diesen Wochen der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus spüren wir es ganz deutlich: Wir sitzen alle im gleichen Boot. Das geht uns alle an. Das betrifft uns alle. Da braucht es uns alle. Die vielen Menschen, die gerade in unserem Land im Ehrenamt tätig sind, machen es uns vor: Unsere Gesellschaft lebt von Menschen, die mehr tun als ihre Pflicht. Danke, dass es euch gibt! Danke, dass ihr durch euren Einsatz

*Freude, Hilfe, Qualität und Mut in Gesellschaft und Kirche einbringt! Zum größten Fest des ganzen Jahres danke ich euch für euer Bekenntnis zum Leben und für euren Einsatz für das Gemeinwohl. Viel Lebensmut und Lebensfreude! Schenken macht nicht ärmer, sondern reicher. Einen herzlichen Ostergruß und ein überzeugtes und frohes DANKE
Ihr Ivo Muser“*



Erstes 25-Milliarden-Euro-Dekret des Staates und Maßnahmenpaket des Landes

Grundlegend steht in der derzeitigen Situation der gesundheitliche Aspekt in dieser absoluten Ausnahmesituation im Vordergrund. Dennoch ist es unsere Aufgabe und Pflicht, auf die weiteren Folgen der Pandemie, vor allem was die organisatorischen, aber auch wirtschaftlichen Auswirkungen, die daraus für den Dritten Sektor resultieren, hinzuweisen.

Der Staat hat deshalb ein 25 Milliarden Euro schweres Dekret am 17.03.2020 veröffentlicht und auch das Land Südtirol hat ein erstes Maßnahmenpaket geschnürt. Sei es der Staat wie auch das Land Südtirol haben angekündigt, dass weitere Maßnahmen dringend erlassen werden müssen.

Um die Corona-bedingte Ausbezahlung

des Lohnausgleichs möglich zu machen, ist in Südtirol ein Rahmenabkommen zwischen dem Land Südtirol, den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften abgeschlossen worden. Ziel ist es in diesem Zusammenhang, den Weg der Antragstellung und die Genehmigung kurz zu halten, damit die Auszahlung schnell bei den Betroffenen ankommt.

Wirtschafts- und Sozialpaket Südtirol Ehrenamt unterstützen

Im Wirtschafts- und Sozialpaket Südtirol, das am 31.03.2020 von der Südtiroler Landesregierung genehmigt wurde, ist spezifisch für das Ehrenamt folgendes vorgesehen.

Ehrenamt unterstützen: Ehrenamtliche Organisationen haben durch die Krise in vielen Bereichen Einbußen bei Tätigkeiten erlitten.

⇒ Durch sektorenspezifische Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Organisationen in ihrer Existenz nicht gefährdet und in ihrer Weiterarbeit gestützt werden.

⇒ In der Beitragsvergabe werden getätigte Ausgaben auch dann anerkannt, wenn Initiativen unterbrochen werden müssen bzw. nicht zu Ende geführt werden konnten.



Dekret „Cura Italia“ - eine Reihe von Maßnahmen

Es folgen nun die Ausführungen jener Themenstellungen und Informationen des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020, auch „Cura Italia“ genannt, welches eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft und zur Eindämmung der negativen Auswirkungen der Präventions- und Eindämmungsmaßnahmen

im Zusammenhang mit der epidemiologischen Notlage aufgrund des Coronavirus „COVID-19“ einführt. Zahlreiche Maßnahmen haben dabei ebenso klare Auswirkungen auf Arbeiten, die von den Organisationsstrukturen des Dritten Sektors in Südtirol erfüllt werden. Wir erlauben uns, auf einige Aspekte, die

wir nachfolgend auflisten, gezielt einzugehen, um unseren Wissensstand darüber im Hinblick auf das, was für das Ehrenamt auch in Südtirol in den nächsten Monaten bedeutend sein wird, aufmerksam zu machen.

Dekret „Cura Italia“ - Maßnahmen, die ebenso den Volontariatsbereich betreffen

- ⇒ Ordentlicher Lohnausgleich und bilateraler Solidaritätsfonds (Art. 19)
- ⇒ Außerordentlicher Lohnausgleich (Art. 22)
- ⇒ Gleichstellung der Quarantäne mit einer Krankheit (Art. 26)
- ⇒ Entschädigung für Freiberufler (Art. 27)
- ⇒ Vereine - Dritter Sektor - Anpassung Satzungen (Art. 35)
- ⇒ Aussetzung der Fristen bezüglich Zahlung von Quellensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Pflichtversicherungsprämien (Artikel 61)
- ⇒ Aussetzung der Fristen bezüglich Steuerverpflichtungen sowie Zahlung von Steuern und Beiträgen (Artikel 62)
- ⇒ Spenden Covid-19 (Artikel 66)
- ⇒ Aussetzung der Fristen bezüglich der Tätigkeiten der Ämter der Steuerbehörden (Artikel 67)
- ⇒ Aussetzung von Zivil-, Straf- und Steuerverfahren (Artikel 83)
- ⇒ Bestimmungen bezüglich der Durchführung von Versammlungen (Artikel 106)

Wichtige Maßnahmen für Arbeitnehmer

Die Sonder-Lohnausgleichskasse (Art. 22)

Die Lohnausgleichskasse wurde ins Leben gerufen, um Betrieben in Krisenzeiten zu helfen. Grundsätzlich ist es das Sozialversicherungsinstitut, das die Bezahlung der Arbeitnehmer, auch jener die für Organisationsstrukturen des Dritten Sektors tätig sind, übernimmt. Die Lohnausgleichskasse garantiert nicht vollständig die entgangene Entlohnung und in den allermeisten Fällen auch nicht 80% davon, wie immer wieder zu lesen ist. Die besagten 80% werden nur bis zu ei-

nem Maximalbetrag garantiert. Vereinfacht ausgedrückt erhält jeder Arbeitnehmer in der Lohnausgleichskasse nur ca. 5,00 Euro brutto pro Stunde.

Für viele Betriebe, aber auch für Arbeitnehmer, kann es durchaus interessant sein, in dieser Zeit nicht auf die Lohnausgleichskasse zurückzugreifen, sondern Urlaub zu beanspruchen. Besonders für diejenigen, welche noch viel Resturlaub zur Verfügung haben.



Für alle jene Unternehmen, die nicht für die ordentliche Lohnausgleichskasse ansuchen können, wurde die **Sonderlohn- ausgleichskasse** eingeführt. Es handelt sich dabei um **Arbeitgeber mit bis zu fünf Angestellten**.

Die Sonderausgleichskasse kann gewährt werden:

- ⇒ für die Dauer der **Aussetzung des Arbeitsvertrages, aber nicht länger als neun Wochen**;
- ⇒ bei einer Vereinbarung zwischen Sozialpartnern und Regionen/Autonomen Provinzen.

Bei Arbeitgebern mit bis zu fünf Angestellten ist die Vereinbarung mit den Gewerkschaften nicht erforderlich.

Auf operativer Ebene werden die Anträge auf Zugang zur Sonderausgleichskasse den Regionen und Autonomen Provinzen vorgelegt.

Die zuständige INPS-Stelle wird – nach Prüfung der insgesamt zustehenden Ressourcen – die entsprechenden Leistungen ausbezahlen.

Ansuchen für die Gewährung von 600 Euro bei INPS

Freiberufler können um einen **Betrag von 600 Euro** für den Monat März ansuchen. Die **Ansuchen** müssen online erfolgen und starten am **1. April 2020**.

Der Antrag für die Gewährung von 600 Euro ist bis zur Erschöpfung des diesbezüglichen Fonds vorgesehen. Er kann auf der Internetseite der jeweiligen Pensionskasse eingereicht werden.

Spezifisch handelt es sich um folgende Kategorien:

- ⇒ Sofortmaßnahmen (z. B. Aussetzung von Zahlungen und Obliegenheiten)
- ⇒ Hilfsmaßnahmen im Falle von Ansteckung oder bei Quarantäne wegen Covid-19
- ⇒ Hilfeleistungen bei eventuellen Problemen, z. B. bei Liquiditätsengpässen

Prämie von 100 Euro an Angestellte (Art. 63)

Angestellte und Arbeiter, welche trotz der Pandemie im Monat März normal an ihrem Arbeitsplatz gearbeitet haben (kein "home working"), steht ein Bonus in Form einer Prämie

von 100 Euro zu. Die Prämie steht aber nur jenen zu, welche im Vorjahr ein Bruttoeinkommen von nicht mehr als 40.000 Euro erhalten haben.

Maßnahmen für Eltern

Eltern von Kindern bis zu 12 Jahren erhalten einen so genannten „Voucher“ in Höhe von 600 Euro für die Ausgaben, beispielsweise für Babysitter.

In Alternative kann auch ein sogenannter „Congedo speciale“ beantragt werden, mit welchem Eltern bis zu 15 Tage zu Hause bleiben können.

Es handelt sich ganz konkret um einen außerordentlichen

Urlaub von insgesamt höchstens 15 Tagen, welcher alternativ von nur einem der beiden Elternteile für den Zeitraum der Schließungen von Schulen und anderen Betreuungseinrichtungen aufgrund der Covid-19-Krise genommen werden kann. Die INPS hat bekannt gegeben, dass das Ansuchen für den Bonus "Babysitting" ab dem 1. April gestellt werden kann.

Smart Working

Unterstützungsmaßnahme: **Arbeitnehmer/innen, die schwer behinderte Familienmitglieder betreuen, haben das Recht**, ihre Arbeit in Form der sogenannten Heimarbeit

mittels **“smart working” von zuhause aus** zu leisten, sofern dies mit der von ihnen zu erbringenden Tätigkeit vereinbar ist.



Betreuung von Pflegefällen in der Familie

Der Art. 33, Abs. 3, Gesetz 104/92 verfügt ein Anrecht für Angestellte im privaten wie im öffentlichen Sektor, drei auch nicht aufeinanderfolgende Tage im Monat frei zu nehmen, um Angehörige (Ehepartner, Partner in einer zivilrechtlichen Partnerschaft, zusammenlebende Personen, Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad) zu betreuen, wenn diese mindestens 65 Jahre alt oder aber schwerstbehindert („affetti da patologie invalidanti“) sind. Außerdem stehen den Angestellten 3 freie Tage zu, wenn einer der obengenannten Angehörigen verstorben ist. In diesen Fällen sind

nun 12 weitere Tage Freistellung vorgesehen, die im März und April in Anspruch genommen werden können.

Im Konkreten:

Für Personen, welche laut Gesetz 104/1992 Familienangehörige pflegen, wird die derzeitige Höchstdauer der monatlichen Freistellung von 3 Tagen für die Monate März und April um insgesamt weitere 12 Tage aufgestockt. Insgesamt haben wir folgende Situation: März 3 Tage, April 3 Tage + 12 Tage (aufgeteilt oder nicht) für beide Monate zusammen. Maximale Anzahl der Tage im **Zeitraum März-April 2020: 18 Tage**.

Weitere wichtige Informationen für Arbeitnehmer

Die Quarantäne wird arbeitsrechtlich wie eine Krankschreibung behandelt. Für Angestellte im Privatsektor gilt somit der Zeitraum der Quarantäne infolge von COVID-19 (sowohl unter medizinischer Aufsicht als auch zuhause) arbeitsrechtlich als Krankheit. Die Krankschreibung kann vom behandelnden Arzt, also sei es vom Arzt für Allgemeinmedizin wie auch vom Facharzt ausgestellt werden.

Bis zum 30. April 2020 können immungeschwächte **Arbeitnehmer mit onkologischen Pathologien** (zum Beispiel Tumorerkrankte) **sowie Arbeitnehmer, welche auf lebensrettende Therapien angewiesen sind** (etwa Blutwäsche,

Chemotherapie) **bezahlt von der Arbeit fernbleiben**. Unter Voraussetzung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses gilt dies sowohl für öffentliche Bedienstete als auch für Mitarbeiter in der Privatwirtschaft.

Im Konkreten:

Gleichstellung der Quarantäne mit einer Krankheit (Art. 26): Die Quarantäne wird arbeitsrechtlich wie eine Krankschreibung behandelt. Für Angestellten im Privatsektor gilt somit der Zeitraum der Quarantäne infolge von Covid-19 (sowohl unter medizinischer Aufsicht als auch zuhause) arbeitsrechtlich als Krankheit.

Wichtige Termine/Fristverlängerungen für Körperschaften des Dritten Sektors im Jahre 2020

Art. 35 DL 18/2020 verlängert folgende Fälligkeiten bis zum 31.10.2020

- ⇒ die Anpassung der Satzungen für die Eintragung in das gesamtstaatliche Verzeichnis des Dritten Sektors (“Registro unico nazionale” bzw. “RUNTS”)
- ⇒ und für einige Körperschaften auch die Fristen für die Bilanzgenehmigung.



Vereine - Dritter Sektor - Anpassung Satzungen (Art. 35)

Vereine, welche sich im Dritten Sektor eintragen lassen wollen, müssen die Anpassung der Satzungen nun nicht mehr zwingend bis 30. Juni 2020 vornehmen, sondern bis zum **31. Oktober 2020**.

Vom 30.06.2020 bis zum 31.10.2020 verlängert wird also die Frist für die Anpassung der Satzungen an die Bestimmungen von DLgs. 117/2017 ("Kodex des Dritten Sektors") und DLgs. 112/2017 (Reform der Unternehmen im Sozialbereich) mit

den Modalitäten und Mehrheiten der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Diese Anpassung ist erforderlich für:

- ⇒ Körperschaften, welche als "Körperschaften des Dritten Sektors" gelten wollen
- ⇒ und Unternehmen im Sozialbereich, die zum 20.7.2017 bereits bestanden.

Pflicht zur Veröffentlichung von erhaltenen Beiträgen, Zuschüssen u.ä. von Seiten der öffentlichen Hand

Bereits mit Gesetz Nr. 124/2017 wurde die Pflicht eingeführt, die Gelder, die man von der öffentlichen Verwaltung erhalten hat, offenzulegen.

Die Bestimmung wurde mehrfach abgeändert und sieht nun vor, dass man heuer:

- ⇒ alle Zuwendungen ohne Gegenleistung (Beiträge, Beihilfen, Zuschüsse, Subventionen, Förderungen und ähnliches), die ein Betrieb oder eine Körperschaft von der öffentlichen Hand, sprich Staat, Region, Provinz, Gemeinde, Handelskammer, Gesellschaften und Stiftungen usw., sofern von der öffentlichen Hand kontrolliert, im Jahr 2019 erhalten hat, angeben muss.
- ⇒ Keine Veröffentlichungspflicht besteht, falls der Gesamtbetrag der im Jahr 2019 erhaltenen Zuwendungen unter 10.000 Euro liegt.

Die Veröffentlichung muss grundsätzlich auf der eigenen Homepage innerhalb 30. Juni 2020 erfolgen.

Fristen für die Bilanzgenehmigung

Die Jahresabschlüsse einiger Körperschaften, bei denen die Fälligkeit für die Genehmigung während des nationalen Notstands (also bis zum 31.07.2020) liegt, können nun bis zum 31.10.2020 genehmigt werden, auch wenn dies die allgemeinen Gesetze und die Satzungen nicht vorsehen.

Zusammenfassend betrifft die Fristverschiebung

- ⇒ ONLUS, die in den entsprechenden Verzeichnissen eingetragen sind;
- ⇒ Volontariatsvereine (ODV), die in den Verzeichnissen der Regionen und Autonomen Provinzen eingetragen sind;
- ⇒ Vereine für die Förderung sozialer Anliegen (APS), die in den gesamtstaatlichen Verzeichnissen sowie in jenen der Regionen und Autonomen Provinzen eingetragen sind.

Steuerrechtliche Verpflichtungen

Verschiebung auf 30. Juni von steuerrechtlichen Pflichten (Art. 62)

Gemäß Art. 62 müssen alle Meldungen und Erklärungen, welche zwischen dem 8. März und bis zum 31. Mai angefallen wären, innerhalb 30. Juni übermittelt werden.

Darunter fallen u. a. für Organisationen des Dritten Sektors folgende Meldungen/Erklärungen:

- ⇒ die Vorlage der MwSt.-Jahreserklärung für 2019 (alte Fälligkeit: 30. April)

- ⇒ die Vorlage des Vordrucks TR für das erste Vierteljahr 2020 (30. April)
- ⇒ die erste vierteljährliche MwSt.-Meldung 2020 (31. Mai)
- ⇒ der sog. "esterometro" für das erste Vierteljahr 2020 (30. April)
- ⇒ die Vordrucke "Intrastat" für Februar, März und April (25. März bis 25. Mai) sowie für das 1. Trimester



Aussetzung der Fristen bezüglich der Tätigkeiten der Ämter der Steuerbehörden (Artikel 67)

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Zeitspanne vom 8. März bis zum 31. Mai 2020 die Fristen der Tätigkeiten in Bezug auf Abrechnung, Kontrolle, Festsetzung, Einziehung sowie Rechtsstreitigkeiten bei den Steuerbehörden ausgesetzt sind. Im selben Zeitraum sind des Weiteren die Fristen, innerhalb derer die Agentur der Einnahmen auch aufgrund der vom Steuerpflichtigen vorgelegten ergänzenden Unterlagen

auf Interpellationsanträge antworten muss, ausgesetzt. Ebenfalls ausgesetzt wurde die Frist, die für die Behebung von etwaigen Mängeln genannter Anträge vorgesehen ist. Sofern die Interpellationsanträge während der Aussetzungsfrist gestellt werden, beginnen die Fristen bezüglich Antwort und eventueller Behebung von Mängeln mit Datum 1. Juni 2020.

Zusätzliche Bestimmungen für den Sportbereich

Für die gesamtstaatlichen Sportverbände, Körperschaften zur Förderung des Sports und Sportvereine im Profi- und Amateursport gilt die Aussetzung der Zahlung der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus abhängiger und gleichgestellter Arbeit sowie der Sozialbeiträge und INAIL-Prämien bis zum 31.05.2020.

Die ausgesetzten Zahlungen müssen ohne Strafen und Zinsen durchgeführt werden: in einer einzigen Zahlung bis zum 30.06.2020 oder aber mittels Ratenzahlung in bis zu fünf gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem Monat Juni 2020. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

Achtung: kein Aufschub für CUs

Die CUs (certificazione unica) müssen weiterhin bis zum 31. März verschickt und den entsprechenden Empfängern (Mitarbeitern, Freiberufler) ausgehändigt werden.

Dekret „Cura Italia“ - Weitere wichtige Bestimmungen

Absetzbarkeit von Spenden (Art. 66)

Mit dem Dekret "Cura Italia" wurden auch neue Absetzbarkeiten von Spenden eingeführt. So wird zwischen Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen unterschieden, und zwar wie folgt:

Privatpersonen und Vereine

Spenden, welche an öffentliche Körperschaften (Staat, Regionen, öffentliche Körperschaften, andere anerkannte Vereine oder Stiftungen etc.) und zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen gegen das "Coronavirus" getätigt werden, können im Ausmaß von 30 % bis zu max. 30.000 Euro von der Steuer abgezogen werden.

Unternehmen

Gemäß den aktuellen Bestimmungen können die Spenden zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen gegen das "Coronavirus" voll vom Unternehmenseinkommen abgezogen werden.



Aussetzung Gerichtsverhandlungen

Alle Gerichtsverhandlungen werden bis 15. April 2020 ausgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Neue Möglichkeiten für die Abhaltung von Sitzungen und Versammlungen - Video- oder Telekonferenz (Art. 73)

Versammlungen können mittels Video- oder Telekonferenz abgehalten werden, wobei es nicht wie bisher erforderlich ist, dass der Vorsitzende der Versammlung und der Schriftführer sich am gleichen Ort zusammenfinden müssen. Alle Teilnehmer können sich also an unterschiedlichen Orten aufhalten. Voraussetzung ist allerdings die Identifizierung der verschiedenen Teilnehmer und dass für alle der Meinungs austausch möglich ist.

Verlängerung der Identitätskarten (Art. 100)

Die Gültigkeit aller Ausweisdokumente, welche nach dem 17.03.2020 verfallen, ist auf dem 31.08.2020 verlängert worden.

Aufschub Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge

Die periodische Hauptuntersuchung (Revision) für Fahrzeuge, welche innerhalb dem 31. Juli 2020 fällig wären, werden auf den 31. Oktober 2020 aufgeschoben.

Aussetzungen der Fristen in der Verwaltung (Art. 104)

Der Artikel besagt unter anderem, dass sämtliche zwischen 31.01.2020 und 15.04.2020 verfallenen Bescheinigungen, Bestätigungen, Genehmigungen, Konzessionen, Bewilligungen und Befähigungsnachweise weiterhin bis zum 15.06.2020 Gültigkeit besitzen.





Ausreichend versichert? Eine große Belastung weniger!

Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kodex für den 3. Sektor eine Reihe von Bestimmungen vorgesehen, die gerade für das ehrenamtliche Engagement von großer Bedeutung sind.

Ein wichtiger Punkt ist dabei der Versicherungsschutz verbunden mit der Abklärung, inwieweit Vorstandsmitglieder, aktive Freiwillige und andere in der jeweiligen Organisationsstruktur im Sinne der Gesetzgebung abgesichert sind.

Versicherungsschutz



Aufgrund der zahlreichen Unklarheiten im Bereich des Versicherungsschutzes für Mitarbeiter und Freiwillige ergibt sich die Notwendigkeit, mit spezifischen Beratungen zu starten.

Das DZE Südtirol bietet nun gezielt immer am **Mittwoch, zwischen 9:00 und 12:00 Uhr** Beratungen an, die dazu beitragen, die individuelle Situation in der jeweiligen Struktur bestmöglich zu analysieren und entsprechende Hilfestellungen mit konkreten Lösungen zu gewährleisten.

Die Termine können nach vorhergehender Abstimmung mittels Anmeldeformular vergeben werden, welches unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: dze-csv.it/versicherungsschutz

Wir freuen uns, Sie mit diesem wichtigen Dienst in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen zu können.



Beratung und Unterstützung in Zeiten des Coronavirus

Neben der beschriebenen administrativen Vorgaben gibt es noch zahlreiche weitere Aspekte, die besonders in dieser Ausnahmesituation von großer Bedeutung für die Allgemeinheit sind. In diesem Zusammenhang kann das Ehrenamt sehr viel leisten. Einen Eindruck von dem, was gerade in diesen Wochen noch zusätzlich



zu den bestehenden Angeboten garantiert wird, erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.dze-csv.it.

Diese lebendige und aktive Baustelle kann jederzeit mit zusätzlichen Informationen und Hilfestellungen Ihrerseits bereichert werden. Gerne nehmen wir Ihre Beiträge entgegen.



Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1

I-39100 Bozen (BZ)

☎ +39 0471 980 287

✉ info@dze-csv.it

www.dze-csv.it

St.-Nr. 94139550217

